

Protokoll der JHV der GfL Hannover am 29.04.2025

1 Begrüßung

Der 1. Vorsitzende Moritz Möller eröffnet die Jahreshauptversammlung der GfL Hannover um 19:07 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

2 Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung

Es sind 55 Mitglieder anwesend. Davon haben 0 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet und sind erst nach Abstimmung stimmberechtigt.

Außerdem sind 1 Gäste anwesend.

3 Genehmigung der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wurde den Mitgliedern fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Abstimmung über Genehmigung der Tagesordnung: Moritz Möller stellt den Antrag zur Genehmigung der Tagesordnung.

Stimmen gesamt: 55

Dafür: 55 Dagegen: 0

Die Tagesordnung wurde genehmigt.

4 Genehmigung des Protokolls der letzten JHV

Das Protokoll der JHV 2024 vom 03.04.2024 ist auf der Homepage einsehbar.

Abstimmung über Genehmigung des Protokolls: Moritz Möller stellt den Antrag zur Genehmigung des Protokolls der JHV von 2024.

Stimmen gesamt: 55

Dafür: 52

Dagegen: 0

Das Protokoll der JHV 2024 wurde angenommen.

5 Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und anderer bestehender Organe

5.1 1. Vorsitzender

5.2 2. Vorsitzender

5.3 Kassenwartin

5.4 Sportwart

5.5 Jugendwartin

5.6 Damenabteilung

5.7 Herrenabteilung

5.8 Beach- Abteilung

5.9 Hobbyabteilung

Mixed 1 will sich verjüngen, Saison aber grundsätzlich in Ordnung.

Mixed 2 souverän die Klasse in der Hobby-L gehalten nach Aufstieg.

Mixed 3 leider abgestiegen aus der Hobby-B in die Hobby-C

**Mixed 4 ohne Niederlage aufgestiegen in die Hobby-B
Hobby-Herren konnte durch die Relegation die Klasse halten.**

5.10 Die Anzahl der Stimmberechtigten erhöht sich auf 56.

6 Bericht der Kassenprüfer

7 Genehmigung der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr

Simone Schack hat Ihrem Bericht mündlich und schriftlich vorgetragen

Abstimmung über Genehmigung der Abrechnung: Moritz Möller stellt den Antrag zur Genehmigung der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024.

Stimmen gesamt: 56

Dafür: 56

Dagegen: 0

Die Abrechnung 2024 wurde angenommen.

8 Entlastung des Vorstandes

Abstimmung über Entlastung des Vorstandes: Jens Bockhorst stellt den Antrag zur Entlastung des Vorstands.

Stimmen gesamt: 56

Dafür: 56

Dagegen: 0

Der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

9 Anträge

9.1 Anträge auf Satzungsänderung von Marvin Bartsch & Moritz Möller

Der Vorsitzende Moritz Möller übergibt die Versammlungsleitung für die Abstimmung zur Satzungsänderung an Herrn Jens Bockhorst.

Antrag 12 von Marvin Bartsch:

Ich beantrage in §1 des Entwurfs der Satzung auch den religiösen Extremismus wie folgt auszuschließen:

„Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem und religiösen Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt,

unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.“

Stimmen gesamt: 56

Dafür: 56

Dagegen: 0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §1 der Satzung.

Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft für Leibesübungen" ~~an der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee". Er ist 1961 entstanden aus der freiwilligen Sportarbeit – insbesondere der Volleyballgruppe – der Freien Waldorfschule Hannover und~~ Er hat seinen Sitz in Hannover.

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

*Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.*

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und jede Form von politischem und religiösem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.“

Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts~~

~~"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.~~

~~Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.~~ ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Dafür: 56

Dagegen: 0

Der §1 der Satzung wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §2

II. Zweck

§ 2 2.1 ~~Der Verein ist in erster Linie für Schüler/innen, Altschüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und Freunde/Freundinnen der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee da.~~
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballsports.

2.2 ~~Die Ausübung und Förderung von Leibesübungen und die Pflege des Gemeinschaftslebens sollen der Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen sowie Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein fördern. Im Vordergrund der Bestrebungen soll daher der Mensch als Persönlichkeit in der Gemeinschaft stehen und auf keinen Fall einseitig der Leistungssport als Selbstzweck.~~

Eine wichtige Aufgabe sieht daher der Verein in der tätigen Jugend- und Erziehungsarbeit, zu der er alle erwachsenen Mitglieder aufruft.

Der Verein beabsichtigt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII:

Dazu ist er auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 Absatz 3 SGB VIII tätig und leistet aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Stimmen gesamt: 56

Dafür: 56

Dagegen: 0

§2 wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §3

§ 3 3.1 ~~Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keine Gewinne an~~

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.~~

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
~~Zahlungen nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.~~

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stimmen gesamt: 56

Dafür: 56

Dagegen: 0

§3 wird einstimmig angenommen.

Antrag das §4 gestrichen wird.

~~§ 4 Der Verein ist politisch, religiös und rassisch herkunfts neutral.~~

Dafür: 56

Dagegen: 0

§4 wird einstimmig gestrichen.

Antrag das §5 in neuer Fassung aufgenommen wird.

IV. Gliederung

§ 5 Der Verein kann sich in Abteilungen, Unterabteilungen und Gruppen gliedern.

~~Die Abteilungsleiter/innen, die bei Bestehen eines Fachausschusses gemäß § 25 gleichzeitig den Ausschuss ihrer Abteilung leiten, gehören dem erweiterten Vorstand an (§ 24).~~

~~Die Abteilungsleiter*innen, gehören dem erweiterten Vorstand an (§22).~~

~~Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.~~

Dafür: 56

Dagegen: 0

§5 wird in neuer Fassung angenommen.

Der §6 wird durch den geänderten Entwurf von Marvin Bartsch ersetzt. (siehe 9.2 1.Antrag)

Ich beantrage den folgenden Satz zu streichen:

~~„7.2 Die Finanzordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.“~~

und durch folgenden Satz zu ersetzen:

~~„7.2 Die Finanzordnung wird vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.“~~

Antrag auf Änderung des §6.

Neuer §6:

V. Finanzordnung

§ 6 6.1 Alle Regelungen zu Beiträgen, Gebühren, Arbeitsstunden, Honoraren, Vergütungen, Erstattungen sowie Strafen und Sanktionen werden verbindlich in einer gesonderten Finanzordnung geregelt.

6.2 Die Finanzordnung wird vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

Dafür: 55

Dagegen: 0

§6 wird in neuer Fassung angenommen.

Antrag auf Änderung des §7.

VI. Mitgliedschaft

§ 7 7.1 Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

7.2 a) Aktives Mitglied kann man werden, indem man sich einer Abteilung oder Gruppe anschließt, dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehört ~~oder im Mitarbeiterkreis mitarbeitet.~~

b) Passives Mitglied wird man auf Antrag für eine bestimmte Zeit in der man nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen kann, wenn diese Zeit mindestens ein Jahr umfasst.

c) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen möchte.

d) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders verdient gemacht haben um die Förderung der Ziele des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Dafür: 55

Dagegen: 0

§7 wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §8

§ 8 8.1 Die Mitgliedschaft muss ~~schriftlich in Textform~~ beim Vorstand beantragt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass die betreffende Person - bei Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter - gleichzeitig mit dem Antrag den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift ermächtigt (Einzugsermächtigungsverfahren).

Durch seine Unterschrift erkennt man die Satzungen, die Beschlüsse und die Grundlagen, auf denen die Vereinsarbeit durchgeführt wird, an. ~~Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.~~

8.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt diese ~~schriftlich in Textform.~~

~~Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.~~

~~Die Namen der neuen Mitglieder werden durch Anschlag oder in einem offiziellen Mitteilungs-Organ des Vereins bekannt gegeben. Erheben~~

~~Mitglieder schriftlich begründeten Einspruch gegen eine Aufnahme, entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 24).~~

Anzahl der Stimmberechtigten: 54

Dafür: 52

Enthaltungen: 2

Dagegen: 0

§8 wird angenommen.

Antrag auf Änderung des §9.1

~~§ 9 — Korporativer Anschluss an den Verein ist nicht möglich.~~

VII. Austritt und Ausschluss

~~§ 9 §10~~

~~9.1 10.1~~ Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine ~~schriftliche~~ Erklärung in Textform an den ~~Kassenwart~~ Vorstand erfolgen ~~und nur jeweils einen Monat vor Ende des laufenden Halbjahres~~. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes der jeweiligen Mitgliedschaft gemäß Finanzordnung vorliegen.

Anzahl der Stimmberechtigten: 53

Dafür: 53

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §9.2

~~Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.~~

~~Diesem muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder — auf sein Verlangen — mündlich vor dem Vorstand zu äußern.~~

~~9.2 10.2—~~ *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden*

- ~~— wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,~~
- ~~— wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,~~
- ~~— wegen unehrenhaften Handlungen oder~~
- ~~— wegen groben unsportlichen Verhaltens~~
- ~~— wegen eines Verstoßes gegen Vereins- oder Sport-Bestimmungen.~~

~~Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.~~

~~Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern.~~

Die Entscheidung über die Maßnahme ist in Textform zu begründen und dem Mitglied vorab in Textform und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zur entscheidenden Mitgliederversammlung sind die mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds suspendiert.

Ein Mitglied kann des Weiteren ohne Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 3 Monate im Verzug ist. Die Mahnschreiben müssen den Hinweis auf Ausschluss aus dem Verein enthalten.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben (sich zum Beispiel bei Vereins- und Sportveranstaltungen gegenüber Vereinsangehörigen oder außenstehenden Personen in unsportlicher oder ehrverletzender Weise betätigt oder geäußert haben oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane gehandelt haben oder einen Verstoß gegen vereins- oder sport-rechtliche Bestimmungen begangen haben), kann der Vorstand statt einem Ausschluss auch folgende Maßnahmen verhängen:

a) zeitlich befristeter Entzug von Vereinsrechten wie Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Fragerecht und Anwesenheitsrecht bei Vereinsveranstaltungen (wie z. Bsp. Mitgliederversammlungen).

b) zeitlich befristete Sperrungen (vom Sportbetrieb und/oder Vereinsveranstaltungen),

c) Verweise und Abmahnungen

Das Verfahren dabei (rechtliches Gehör, Entscheidung, Berufung gegen die Entscheidung und Suspendierung) richtet sich nach den Regularien von Ziff. 9.3.

Anzahl der Stimmberechtigten: 52

Dafür: 51

Enthaltungen: 1

Dagegen: 0

Der Antrag wird angenommen.

Antrag auf Änderung des §9 in der Gesamtheit.

Anzahl der Stimmberechtigten: 50

Dagegen: 0

Dafür: 50

Enthaltungen: 0

Der §9 wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §10.

VIII. Rechtsgrundlage

§10 §44 Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine

Sondergenehmigung erteilt wird (§ 24 23).

Dafür: 50

Dagegen: 0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §11

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 ~~§12~~ Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt ...
- a) ... an den Beratungen und - durch Ausübung ihres Stimmrechtes - an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. ~~Das Mindestalter dafür ist 16 Jahre - siehe jedoch § 16~~
 - b) ... in beliebig vielen Abteilungen ~~Leibesübungen~~ Sport zu betreiben und vom Verein einen den Richtlinien des Landessportbundes entsprechenden Versicherungsschutz gegen Sport-unfälle zu verlangen.
 - c) ... an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen.

Anzahl der Stimmberechtigten: 49

Dagegen: 0

Dafür: 48

Enthaltungen: 1

Der Antrag wird angenommen.

Antrag auf Änderung des §12

- § 12 ~~§13~~ Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet ...
- a) ... durch ihr Wirken und Verhalten sich positiv zu den Grundlagen der Vereinsarbeit zu stellen, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

- b) ... durch ein menschlich-soziales Verhalten die Gemeinschaft und Gemeinsamkeit zu fördern.
- c) ... für ausreichende Kontodeckung zu sorgen, damit ~~die in der Finanzordnung angegebenen Beiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie etwaige Abgeltungszahlungen~~ fristgerecht eingezogen werden können.

~~die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli jeden Jahres per Lastschrift eingezogen werden können. Sind die Beiträge gestaffelt, so gilt jeweils der Status am 01.01. bzw. am 01.07. des Jahres.~~

~~Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im voraus fällig. Bei Neueintritten ist der Beitrag fällig zwei Wochen nach Bestätigung der Aufnahme.~~

~~Bei verspätetem Eingang des Beitrages – z.B. wenn der Beitrag wegen nicht ausreichender Konto-~~

~~deckung, falscher Kontoverbindung o.a. nicht eingezogen werden kann – entsteht ein Säumniszuschlag von 5,00 Euro, zuzüglich der dem Verein in diesem Zusammenhang von anderer Seite (z.B. Bank) aufgegebenen Kosten~~

~~schlag von 5,00 Euro, zuzüglich der dem Verein in diesem Zusammenhang von anderer Seite (z.B.~~

~~Bank) aufgegebenen Kosten~~

Von den Mitgliedern können Beiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und für Anschaffungen oder Veranstaltungen Umlagen (in maximaler Höhe von 3 Halbjahresbeiträgen) sowie Arbeitsstunden sowie ersatzweiser Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden verlangt werden. Die Höhe der Beiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und das Verfahren des Einzugs sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltungszahlung werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Erhebung einer eventuellen Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anzahl: 47

Dafür: 39

Enthaltungen: 5

Dagegen: 3

Der Antrag wird angenommen.

Antrag auf Änderung des §13

- ~~§ 13 §14~~ Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - ~~d) die Ausschüsse~~
 - ~~e) der Mitarbeiterkreis~~

Die Mitgliedschaft in einem Vereins-Organ ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung ~~ist nur nach Maßgabe~~

~~besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.~~ nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ist möglich.

Anzahl der Stimmberechtigten: 46
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0
Dafür: 46
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §14

§ 14 ~~§15~~ Die "Ordentliche Mitgliederversammlung" (Jahreshauptversammlung) ~~muss~~ findet jährlich ~~einmal bis spätestens 30.04. im ersten Halbjahr~~ des laufenden Geschäftsjahres (§ 30) statt. ~~gefunden haben.~~

~~Der Termin und die vorläufige Tagesordnung zur Mitgliederversammlung werden mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin per E-Mail den Mitgliedern angekündigt.~~

~~Anträge können daraufhin innerhalb von 10 Tagen nach der Ankündigung beim Vorstand per E-Mail mit Begründung eingereicht werden.~~

~~Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels persönlichem Anschreiben oder über das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Mitteilungsorgan (Schaukasten) mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform (per E-Mail).~~

In der Tagesordnung ~~müssen sollen~~ folgende Punkte vorgesehen sein:

- Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung;

~~Beschlussfassung über Stimmberechtigung nach § 16~~

- Genehmigung der Tagesordnung
- ~~Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung~~
- Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter und anderer bestehender Vereins-Organen
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Anträge
- Verschiedenes

~~Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.~~
Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Anzahl der Stimmberechtigten: 44

Dagegen: 0

Dafür: 43

Enthaltungen: 1

Der Antrag wird angenommen.

Antrag auf Änderung des §15

~~§ 15 §16 Alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch schon den anwesenden jugendlichen Mitgliedern ab 15 Jahren das Stimmrecht zu erteilen.~~
 Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Eltern von jugendlichen Mitgliedern und Gästen kann die Anwesenheit als „Gäste ohne Stimmrecht“ vom Vorstand gestattet werden.

Dafür: 44

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §16

§ 16 In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht. Er legt ~~des den~~ Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr. Die "Ordentliche Mitgliederversammlung" beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt die unter ~~§ 19 §20~~ genannten Vorstandsmitglieder und zwei

Kassenprüfer/innen für ein Jahr und nimmt die weiteren aus dieser Satzung ersichtlichen Aufgaben wahr.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §17

§ 17 §18 "Außerordentliche Mitgliederversammlungen" können vom Vorstand nach den Vorschriften, die für die Einladung zu einer "Ordentlichen Mitgliederversammlung" gelten, einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen,

Antrag auf Änderung des §18

§ 18 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die/Der Vorsitzende und die/der Protokollführer/in beurkunden den schriftlich niedergelegten Verlauf der Mitgliederversammlung. **Diese Niederschrift steht den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf Anforderung in Textform zur Verfügung und gilt nach weiteren 6 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt. Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §19

XI. Der Vorstand

§ 19 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: a) der / dem 1. Vorsitzenden,
b) der / dem 2. Vorsitzenden,
c) dem / der Kassenwart/in,
~~d) dem/der Sportwart/in~~
~~e) dem/der Jugendwart/in~~

Anzahl der Stimmberechtigten:41

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §20

§20 ~~Die Zusammenlegung zweier Ämter ist möglich.~~ Notfalls ist der Vorstand ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Vereins-Organen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §21

§ 21 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter ~~§ 19 §20~~ aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird entweder durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch die/den 2. Vorsitzende/n ~~gemeinsam mit der/m Kassenwart/in vertreten mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.~~

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §22

XII. Der erweiterte Vorstand

§22 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
- b) den Abteilungsleitungen,
- ~~c) den Obmännern bzw. Obfrauen bestehender Ausschüsse,~~
- ~~d) einem oder mehreren Beisitzern, falls es den unter § 20 aufgeführten Vorstandsmitgliedern notwendig erscheint.~~

Anzahl der Stimmberechtigten: 40

Wolf-Werner Lutze stellt den Antrag auf Änderung des Antrags:

§22 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
- b) den Abteilungsleitungen,
- ~~c) den Obmännern bzw. Obfrauen bestehender Ausschüsse,~~

d) einem oder mehreren Beisitzern, falls es den unter § 19 aufgeführten Vorstandsmitgliedern notwendig erscheint.

Enthaltungen: 11

Dagegen: 6

Dafür: 23

Der Antrag wird angenommen.

Antrag auf Änderung des §22 in der neuen Fassung

Enthaltungen: 6

Dafür: 34

Der Antrag wird angenommen

Antrag auf Änderung des §23

§ 23 Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan.

Bei Streitigkeiten oder Rechtsfragen ist er das zuständige Organ, entsprechende Mittel und Verfahren zur Klärung zu finden. ~~Er kann dafür auch einen ständigen oder zeitweiligen Ausschuss einsetzen~~

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §24

§24 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher in Textform zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Streichung des alten §25

~~XII. Ausschüsse~~

~~§ 25 Es können ein Geschäftsausschuss sowie Vereinsfachausschüsse gebildet werden. Der Vorstand entscheidet~~

~~über das Verfahren der Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschüsse, falls Sat-~~

~~zungen und Beschlüsse nicht etwas anderes vorsehen Ein Ausschuss besteht aus der Obfrau bzw. dem~~

~~Obmann und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen~~

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Streichung des alten §26

~~§ 26 Der Mitarbeiterkreis umfasst Mitglieder, die aktiv und verantwortungsvoll im Sinne der Satzungen und Grundlagen des Vereins tätig sind oder tätig sein wollen. Der Mitarbeiterkreis ist autonom. Er gibt sich seine eigene Ordnung. Er ergänzt sich durch Berufung. Anträge zur Aufnahme in diesen Kreis sind jederzeit möglich.~~

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Streichung des alten §27

~~Der Mitarbeiterkreis hat eine beratende Funktion und dient insbesondere der Aussprache und Urteilsbildung. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Persönlichkeiten vor, die er für die Wahl zu Vorstandsmitgliedern für geeignet hält. Zeitpunkt und Gegenstand seiner Konferenzen beschließt der Mitarbeiterkreis selbst, doch kann auch der Vorstand, wenn er es für notwendig hält, dazu einladen.~~

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §25

§ 25 Über Veränderungen der Vereinssatzung kann eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Der neue §25 (ehemals §28) wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §26 (ehemals §29)

§ 26 Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Ist die erste hierzu einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss für die dritte oder vierte Woche danach eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit

einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlussfähig ist. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ~~steuerbegünstigter Zwecke seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden~~, fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ~~Es soll dem "Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee e.V." zufließen, sofern dieser diese Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall darf das Vermögen nur zugunsten der Förderung der Leibesübungen verwendet werden~~
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der §26 wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Änderung des §27 (ehemals §30)

~~§ 27 §30-~~ Das Geschäftsjahr des Vereins muss das Kalenderjahr sein.

Der §27 wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Übernahme der Satzung

Anzahl der Stimmberechtigten: 38

Enthaltungen: 4

Dafür: 34

Dagegen: 0

Die neue Satzung wird angenommen.

10 Anträge auf Änderung der Finanzordnung

§8 der Finanzordnung

Antrag 4 von Marvin Bartsch:

„§ xyz Ableistung von Arbeitsstunden

Die volljährigen Mitglieder sind im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der

Vereinsanlagen und -einrichtungen und zur Stärkung unserer Gemeinschaft zur Ableistung von 5

Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet. (§ 13 der Satzung).

Als volljähriges Mitglied gilt hierbei jedes Mitglied, das am 01.01. eines Jahres das 18. Lebensjahr

vollendet hat.

Arbeitsstunden können bei vereinsinternen Veranstaltungen oder externen Arbeitseinsätzen geleistet

werden. Der Vorstand entscheidet welche Aufgaben für die Arbeitsstunden angerechnet werden

können und informiert die Mitglieder frühzeitig über die anrechenbaren Tätigkeiten im anstehenden

Kalenderjahr. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft.

Mitglieder die Ihrer Arbeitspflicht für ein Jahr bis zum 31.12. desselben Jahres nicht nachkommen,

sind zu einer Abgeltungszahlung von derzeit 15,00 Euro pro nicht geleisteten Arbeitsstunden verpflichtet.

Die Abgeltungszahlung wird bis 31.03. des Folgejahres vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Eine Mehr- oder Minderleistung von Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr führt nicht zu einer

Mehr- oder Minderverpflichtung von Arbeitsstunden im Folgejahr. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden nicht ausbezahlt.“

Dafür: 36

Dagegen: 0

Enthaltungen: 2

Der Antrag wird angenommen.

Antrag 5 von Marvin Bartsch:

„§ xyz Ableistung von Arbeitsstunden

Die volljährigen Mitglieder sind im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der

Vereinsanlagen und -einrichtungen und zur Stärkung unserer Gemeinschaft zur Ableistung von 5

Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet. (§ 13 der Satzung).

Als volljähriges Mitglied gilt hierbei jedes Mitglied, das am 01.01. eines Jahres das 18. Lebensjahr

vollendet hat.

Arbeitsstunden können bei vereinsinternen Veranstaltungen oder externen Arbeitseinsätzen geleistet

werden. Der Vorstand entscheidet welche Aufgaben für die Arbeitsstunden angerechnet werden

können. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft.

Mitglieder die Ihrer Arbeitspflicht für ein Jahr bis zum 31.12. desselben Jahres nicht nachkommen,

~~können zu einer Abgeltungszahlung gemäß Finanzordnung verpflichtet werden. Über die Verpflichtung entscheidet der Vorstand. Entscheidet sich der Vorstand dafür von der Verpflichtung~~

~~zur Abgeltungszahlung gebrauch zu machen, gilt diese Verpflichtung für alle Mitglieder die ihrer~~

~~Arbeitspflicht im jeweiligen Kalenderjahr nicht nachgekommen sind. sind zu einer~~

~~Abgeltungszahlung von derzeit 15,00 Euro pro nicht geleisteten Arbeitsstunden verpflichtet.~~

Die Abgeltungszahlung wird bis 31.03. des Folgejahres vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Eine Mehr- oder Minderleistung von Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr führt nicht zu einer

Mehr- oder Minderverpflichtung von Arbeitsstunden im Folgejahr. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden nicht ausbezahlt.“

Dafür: 28

Enthaltungen: 6

Dagegen: 0

Antrag auf Genehmigung des §8 der Finanzordnung

Anzahl der Stimmberechtigungen: 29

Dafür: 17

Enthaltungen: 12

Der §8 der Finanzordnung wird angenommen.

Antrag auf Übernahme der neuen Finanzordnung

Dafür: 21

Enthaltungen: 8

Die neue Finanzordnung wird angenommen.

11 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr

Abstimmung über Genehmigung des Haushaltsvoranschlages:

Stimmen gesamt: 29 Dafür: 28 Dagegen: 0

Enthaltungen: 1

Der Haushaltsvoranschlag wurde angenommen.

12 Wahl der Kassenprüfer

Ulrike Haßfeld und Frederic Krabigell werden als 1. Und 2. Kassenprüfer zur Wahl vorgeschlagen.

Die beiden werden mit 1 Enthaltung und 28 Dafür-Stimmen wieder gewählt.

Eine Erklärung beider Personen liegt in Schriftform vor.

13 Wahl des Vorstandes

Jens Bockhorst wird zum Wahlleiter ernannt.

13.1 1. Vorsitzende/-r

Maxime Miramom wird zur Wahl vorgeschlagen.

Maxime Miramom wird mit 28 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt.

Maxime Miramom nimmt die Wahl an.

13.2 2. Vorsitzender

Sabrina Müller und Marvin Bartsch werden zur Wahl vorgeschlagen.

Abstimmung Sabrina Müller

Dafür: 21 Enthaltungen: 8

Abstimmung Marvin Bartsch

Dafür: 0

Sabrina Müller wird zur 2. Vorsitzenden gewählt. Sabrina Müller nimmt die Wahl an.

13.3 Kassenwart

Luise Winkler wird zur Wahl vorgeschlagen.

Dafür: 27 Enthaltungen: 1

Luise Winkler wird zur Kassenwartin gewählt. Luise Winkler nimmt die Wahl an.

14 Verschiedenes

Moritz Möller als kommissarischer 1. Vorsitzender beendet die Jahreshauptversammlung um 00:07.

M. G

M. H